

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Dr. M a s o h k e (Lichtspielgewerbe),

Dr. B a s o k e r (Kunst u. Literatur),

Oberregierungsrat

Dr. v. E r d b e r g (Volkswohlfahrt),

Dr. M e n d e (")



Zur Verhandlung über den Antrag der Badischen Regierung auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens:

„ Der Raub der Dollarprinzessin „

der Firma Union Film Co n. b. H. in München durch die Filmprüfstelle München erschienen :

1. für die antragstellende Landessentralbehörde :
Regierungsrat Dr. S a u e r ,
2. für die Firma Filmindustrie - und Handels A.G.,
als Rechtsnachfolgerin der Union Film Co
Frau M e l l i n i ,
3. als Sachverständiger Geheimer Konsistorialrat
Dr. S o h o l z .

Die Vernehmung des von dem Vorsitzenden geladenen Sachverständigen wurde beschlossen. Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der der Oberprüfstelle mit Schreiben vom 8. Dezember 1924 zugegangene Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1922 wurde verlesen und von dem Erschienenen zu 1 mündlich ergänzt.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Auf den Widerrufs Antrag des Badischen Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1922 - Nr. 53717 - wird die Entscheidung der Filmprüfstelle München vom 18. August 1921 - Nr. ⁶⁷³~~602~~ - dahin abgeändert:

Folgende Teile des VI. Aktes sind verboten:

Nach Titel 15 : die Trauung einschliesslich der Grossaufnahme des Paares mit dem Pastor im Hintergrund, der noch Seifenschaum im Gesicht hat
Länge 8,55 m.

Titel 18 : „ Meinen Rock - eine Million - Miss Keet - meinen Hut - in den Zirkus - eine Million - ich habe sie - ich werde privatisieren - in den Zirkus - in den Zirkus - - !! ”

Nach Titel 19 : der Pastor betritt die Arena. Ein Clown boxt mit ihm, sodass er zu Boden fällt.
Länge 6, - m.

(Gezeigt werden darf wie der Pastor suchend die Sitzreihen der Zuschauer durchheilt.)

Titel 20 : „ Der Pastor wird für etwas anderes gehalten als er ist ”.

Titel 22 : „ Sperren Sie den Verrückten in den Wohnwagen Nr. 4 ! ” und das folgende Bild : Der Pastor ~~mit~~ ~~den~~ Zirkusdienern, deren er sich erwehrt, aus der Arena geführt.

Länge 3,30 m.

Nach Titel 32 und 33 : Der Pastor erscheint inmitten der Zirkusleute, wird an den Ohren gezogen, hin- und hergererrt und sucht schliesslich das Weite, wobei ihm jemand einen Schlag versetzt.

Länge 4,80 m.

II. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.



G r ü n d e :

I. Das Badische Ministerium des Innern hat den Widerruf der in dem verlesenen Widerrufs Antrag vom 29. Juli 1922 näher bezeichneten Teile des von der Filmprüfstelle München zugelassenen Bildstreifens beantragt, weil sie geeignet seien, das religiöse Empfinden zu verletzen und gegebenenfalls auch die öffentliche Ordnung zu gefährden.

II. Die Oberprüfstelle hat dem Widerrufs Antrag in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang stattgegeben, weil sie in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen bei den im Urteilstenor näher bezeichneten Teilen eine Verletzung des religiösen Empfindens für gegeben erachtete. Sie ist dabei davon ausgegangen, dass vorliegend ein Pfarrer in geistlichen Gewande und bei Ausübung einer sakramentalen Handlung in einer den geistlichen Stand gräblich verletzenden Weise karikiert wird. Die Oberprüfstelle hat darin eine Verächtlichmachung kirchlicher Einrichtungen erblickt, die unter dem Schutz des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Lichtspielgesetzes gestellt sind.

Was die Szenen im Zirkus anlangt, so hat die Oberprüfstelle lediglich die sich in der Manege abspielende Bildfolge für verbotswidrig erachtet, weil in der clownhaften Darstellung des Pfarrers in Verbindung mit dem diese Darstellung noch besonders unterstreichenden Titel: „Der Pastor wird für etwas anderes gehalten als er ist“ (Titel 20) und „Sperrn Sie den Verrückten in den Wohnwagen Nr. 4“ (Titel 22) eine Herabwürdigung des geistlichen Standes zu erblickt ist, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gefährdung der öffentlichen Ordnung (Urteil der Oberprüfstelle

vom 22. September 1921 - Nr. 180 -) zu beanstanden ist.

Die Frage, ob vorstehende Beurteilung eine Milderung dadurch erfahre, dass der Bildstreifen auch dem unkritischen Beschauer deutlich erkennbar in einer amerikanischen Umgebung spielt, ist in Übereinstimmung mit dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen verneint worden.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 -.

Beglaubigt :



Krafft

Regierungsinspektor.

Beyer